

Sportordnung

*Erstellt und beschlossen durch die Obleuteversammlung des
Hochschulsport Münster. Gültig ab dem 01.01.2020*

A. Obleutesystem

§1 Sporttreibende, Übungsleitende und Sportgruppen

- (1) Sporttreibende im Sinne dieser Ordnung sind Teilnehmende (mit gültigem Ticket der betreffenden Sportgruppe aus dem aktuellen oder einem der letzten drei Buchungszeiträume) und Übungsleitende (mit Übungsleitendenvertrag aus dem aktuellen oder einem der letzten drei Buchungszeiträume) der Angebote und Kurse des Hochschulsports der Universität Münster.
- (2) Sporttreibende sind in Sportgruppen organisiert. Ein Sporttreibender kann Mitglied mehrerer Sportgruppen sein.
- (3) Als Übungsleitende*r ist man Mitglied der betreffenden Sportgruppe, wenn ein gültiger Übungsleitendenvertrag mit der ZBE Hochschulsport über eine Tätigkeit für eine Sportart dieser vorliegt. Übungsleitende können Mitglied in mehreren Sportgruppen sein.
- (4) Die Sportgruppen werden jährlich vom Sportreferat festgelegt und veröffentlicht. Diese Einteilung muss einmal im Jahr von der Obleuteversammlung (OV) bestätigt werden.
- (5) Eine Sportgruppe setzt sich aus angemeldeten Sporttreibenden, Übungsleitenden und Obleuten zusammen. Wettkampfsportgruppen können beim Sportreferat beantragen in den Kanon der Sportgruppen aufgenommen zu werden.
- (6) Ein Mitglied einer Sportart, die bisher nicht vertreten ist, kann einen Antrag an das Sportreferat stellen einer Sportgruppe zugeordnet zu werden. Dem Sportreferat steht es frei für diesen Zweck eine neue Sportgruppe zu gründen.

I. Obleute und stellvertretende Obleute

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Amtszeit von Obleuten und Stellvertretenden Obleuten beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ernennung durch das Sportreferat. Des Weiteren endet sie mit der Bestätigung neuer Obleute der jeweiligen Sportgruppe, durch schriftliche Amtsniederlegung gegenüber dem Sportreferat oder der Amtsenthebung durch das Sportreferat.
- (2) Ordentlich gewählte Obleute sowohl studentischer als auch nicht-studentischer Natur haben Stimm- und Wahlrecht auf der OV.
- (3) Obleute dürfen Förderungsanträge an das Sportreferat stellen.
- (4) Kommissarische Obleute haben kein Wahlrecht, können aber Förderungsanträge stellen. Ihre Aufgabe ist es zeitnah eine Obleutewahl in ihrer Sportgruppe zu organisieren. Ferner regeln sie in der Übergangszeit das Tagesgeschäft.
- (5) Obleute können durch das Sportreferat vorzeitig ihres Amtes enthoben werden. Diese Entscheidung muss der betroffenen Person schriftlich begründet mitgeteilt werden. Der stellvertretende Obmensch muss zeitnah eine Neuwahl durchführen. Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, benennt das Sportreferat mit der Begründung der Amtsenthebung zugleich kommissarische Obleute.
- (6) Ein Obmensch kann den stellvertretenden Obmensch bevollmächtigen ihn in seinen Angelegenheiten zu vertreten. Hierzu gehören Wahlrecht, Stimmrecht und Förderungsantragsrecht.

§3 Aufgaben und Pflichten der Obleute

- (1) Wahrnehmung der Interessen der Sporttreibenden ihrer Sportgruppe gegenüber dem Sportreferat, der ZBE Hochschulsport sowie in der Obleuteversammlung

- (2) Informationsmittelnde zwischen den Sporttreibenden und den Institutionen/Einrichtungen der ZBE Hochschulsport
- (3) Gewährleistung das Amt für keinerlei private Zwecke zu missbrauchen
- (4) Initiativen, Mitarbeit in der Organisation und Durchführung des Sportprogramms und von Veranstaltungen der Sportgruppe
- (5) Zusammenarbeit mit dem AStA-Sportreferat und der ZBE Hochschulsport bei Veranstaltungen aller Art
- (6) Vorschlags- und Mitspracherecht bei dem Einsatz von Übungsleitenden und Aufsichtspersonal ihrer Sportgruppe
- (7) Anregungen, Koordination zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitenden ihrer Sportgruppe

§ 4 Wahl der Obleute und stellvertretenden Obleute

- (1) Ein Obmensch und ein stellvertretender Obmensch werden je Sportgruppe in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl von den Sporttreibenden dieser Sportgruppe gewählt.
- (2) Die Wahl eines Obmenschen ist ab dem Tag der Wahl für ein Jahr gültig, er gilt somit für ein Jahr als legitimiert. Alle Sportgruppen wählen nach Möglichkeit im Zeitraum ihres Sportprogramms. Ein Obmensch kann beim AStA-Sportreferat eine Verlängerung des Legitimationszeitraums bis zum Ende der folgenden Obleuteversammlung beantragen, um zu gewährleisten, dass die Obmenschen auf der Obleuteversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen können. Die Wahl wird mit den Formularen und Stimmzetteln des Sportreferats durchgeführt.
- (3) Wählbar sind alle bei der Wahl anwesenden Studierenden der Universität Münster und der kooperierenden Hochschulen, alle Übungsleitenden der Sportgruppe, der aktuelle Obmensch sowie der stellvertretende Obmensch. Auf Antrag kann das Sportreferat besonders Qualifizierten die Wählbarkeit gewähren.
- (4) Wahlberechtigt sind ausschließlich Studierende der Universität Münster sowie

der kooperierenden Hochschulen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation, sowie eine Buchungsbestätigung der betreffenden Sportgruppe aus dem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Datum der Einladung zur Wahl. Sofern es studentische Übungsleitende gibt, sind auch diese wahlberechtigt, sofern sie über einen gültigen Vertrag verfügen, der ebenfalls innerhalb der zwölf Monate vor dem Datum der Einladung zur Wahl bestand. Die Wahl jeder Sportgruppe erfordert eine Wahlleitung, die nicht selbst kandidieren möchte. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und überprüft die Einhaltung von Absatz (4) und (5). Das Sportreferat kann eine Person zur Wahlleitung ernennen. Geschieht dies nicht, kann der aktuelle Obmensch der Sportgruppen eine Wahlleitung vorschlagen.

- (5) Die Obleute legen in Absprache mit dem Sportreferat den Wahltermin fest.
- (6) Die Bekanntgabe der Wahl (zu wählendes Amt, betreffende Sportgruppe, die Wahlberechtigten, Ort, Zeit) muss mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin, durch das Sportreferat, per Mail, an die Teilnehmenden der Sportgruppe geschickt werden. Außerdem muss der Wahltermin (Sportgruppe, Ort, Zeit) auf der Website des Sportreferats veröffentlicht werden.
- (7) Kandidierende unterliegen den Grundsätzen des formellen und informellen Fairplays.
- (8) Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. Obmensch wird die Person mit den meisten Stimmen. Im drauf folgenden Wahlgang wird der stellvertretende Obmensch gewählt.
- (9) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl wird gemäß dieser Ordnung durchgeführt.
- (10) Die Wahlleitung informiert das Sportreferat umgehend über das Ergebnis.
- (11) Der gewählte Obmensch und der stellvertretende Obmensch müssen die Wahlunterlagen sowie den Verhaltenskodex unterschreiben. Erstmalig gewählter Obmensch und stellvertretender Obmensch vereinbaren zeitnah einen Termin mit dem Sportreferat, bei dem sie über die Aufgaben und Rechte

und Pflichten aufgeklärt werden.

- (12) Das AStA-Sportreferat bestätigt die gewählten Obmensen, solange die in § 4 1.-13. genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (13) Auf der Website der ZBE Hochschulsport wird der Obmensch der jeweiligen Sportart veröffentlicht.
- (14) Eine Person darf nicht in mehr als einer Sportgruppe ein Obleuteamt innehaben, zusätzlich darf maximal noch ein weiteres stellvertretendes Obleuteamt bekleidet werden
- (15) Das Sportreferat kann die Bestätigung gewählter Obmensen ablehnen. Wird dieselbe Person im zweiten Wahlgang erneut gewählt und lehnt das Sportreferat sie erneut ab, entscheidet die Obleuteversammlung über die Bestätigung. Dazu hört die Obleuteversammlung die Beteiligten an. Lehnt auch die Obleuteversammlung eine Bestätigung ab, erfolgt eine Neuwahl, bei der die Person nicht mehr wählbar ist.
- (16) Kann ein Obmensch sein Amt nicht mehr ausführen, übernimmt der stellvertretende Obmensch alle Aufgaben. Steht kein stellvertretender Obmensch zur Verfügung, benennt das Sportreferat einen kommissarischen Obmensen.

II. Obleuteversammlung

§ 5 Allgemeines

- (1) Beratende Mitglieder der OV sind die Sportbeauftragten sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der ZBE Hochschulsport Münster.
- (2) Zur OV erfolgt eine Einladung an die Mitglieder und die ZBE Hochschulsport mindestens vierzehn Tage im Voraus. Die Einladung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung. Der Termin soll auf der Website des Sportreferats veröffentlicht werden.

§ 6 Aufgaben der Obleuteversammlung

- (1) Die OV wählt und kontrolliert die Sportbeauftragten.
- (2) Sie bestätigt einmal im Jahr die Einteilung der Sportgruppen.
- (3) Sie stimmt über den Vorschlag des Haushalts des AStA-Sportreferats, zur Vorlage beim AStA-Finanzreferat ab. Der Vorschlagshaushalt wird mit der Einladung zur OV verschickt.
- (4) Sie kann dem AStA-Sportreferat Änderungen der Sportordnung vorschlagen.
- (5) Sie dient dem Austausch zu HSP-Programm, HSP-Veranstaltungen und Berichten der Obleute, des AStA-Sportreferats und der ZBE Hochschulsport.
- (6) Es können Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports der Universität Münster und den kooperierenden Hochschulen eingebracht werden.
- (7) Es werden Themen des allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands (adh) vorgestellt und diskutiert.

§ 7 Anwesenheit

- (1) Verhinderte Obleute können ihr Stimmrecht in der OV ihrer Stellvertretung übertragen, indem sie sich schriftlich beim AStA Sportreferat abmelden.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme an den Obleuteversammlungen (mind. 50%/Kalenderjahr) kann als eine Voraussetzung, um Anträge bezüglich der Aufwandsentschädigung oder Förderungen an das Sportreferat zu stellen, herangezogen werden

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die OV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die OV nicht beschlussfähig, wird ein Termin für eine neue Versammlung, frühestens in zwei Wochen, festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Diese Versammlung ist dann uneingeschränkt in den zuletzt mangels Beschlussfähigkeit nicht beschlossenen Tagesordnungspunkten

beschlussfähig. Zu dieser Versammlung ist unter Hinweis auf diesen Sachverhalt erneut per E-Mail einzuladen.

§ 9 Wahl- und Stimmberechtigung

Die Obleute der Sportgruppen sind wahl- und stimmberechtigt. Die Sportbeauftragten, sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden der ZBE Hochschulsport sind beratende Mitglieder der OV. Eine Wahl- und Stimmrechtsübertragung ist nur im Sinne von § 2 (6) möglich.

§ 10 Geschäftsordnung

Die OV kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ist dies nicht der Fall, gilt die angefügte GO. Sportreferent*innen sind Vorsitzende im Sinne der Geschäftsordnung. Das Protokoll wird maximal vierzehn Tage nach der betreffenden OV pseudonymisiert an die Obleute verschickt.

B. Sportbeauftragte und AStA-Sportreferat

§ 11 Allgemeines

- (1) Das Sportreferat ist durch Sportbeauftragte besetzt, die gemäß Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster zu Sportreferent*innen ernannt werden.
- (2) Während ihrer Amtszeit dürfen Sportbeauftragte weder Stellen in der ZBE Hochschulsport noch Ämter in politischen Hochschulgruppen besetzen. Ferner dürfen sie kein Obleuteamt innehaben.

§12 Aufgaben und Ziele des Sportreferats

- (1) Das Sportreferat setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur.
- (2) Das AStA-Sportreferat wird von den Sportreferent*innen geleitet und hat

entsprechend seines Auftrages vom Studierendenparlament u.a. folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der Haushaltsmittel des AStA-Sportreferats gemeinsam mit dem AStA- Finanzreferat
2. Organisation und Leitung der Obleuteversammlung
3. Vertretung der Interessen der Studierendenschaft innerhalb der Universität Münster und den kooperierenden Hochschulen, sowie in regionalen, nationalen und internationalen Gremien, in Sachen Sport, Bildung und Gesundheit
4. Zusammenarbeit mit der ZBE Hochschulsport im Rahmen der geltenden Kooperationsvereinbarung
5. Zusammenarbeit mit anderen autonomen und politischen AStA-Referaten
6. Mitarbeit im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh)
7. Förderung sportlicher Aktivität im Handlungsfeld Hochschule
8. Förderung der Entfaltung des Sports und seiner kulturellen, sozialen persönlichkeitsbildenden und gesundheitsfördernden Möglichkeiten
9. Impulse zur nachhaltigen Entwicklung des Hochschulsports in den Punkten Innovationen, Digitalisierung, Zukunft und der Sustainable Development Goals der UN.

§ 13 Wahl der Sportbeauftragten

- (1) Es gilt der entsprechende Paragraph der Satzung der Studierendenschaft. Eine paritätische Besetzung der Sportbeauftragten ist anzustreben.
- (2) Wählbar sind alle Studierenden der Universität die bei der Wahl anwesend sind.
- (3) Die Einladung zur Wahl erfolgt per E-Mail, ferner soll ein Hinweis auf der Website erfolgen.
- (4) Die Sportbeauftragten üben ihr Amt bis zu acht Hochschulseestern (vier Jahre) aus. Auf Antrag kann die Obleuteversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit

jeweils zwei weitere Semester genehmigen.

- (5) Bei vorzeitiger Amtsaufgabe endet die Amtszeit der Sportbeauftragten unmittelbar.
- (6) Falls neu gewählte Sportbeauftragte zum Zeitpunkt der Wahl eine Stelle in der ZBE Hochschulsport besetzen oder ein Obleuteamt innehaben, müssen sie diese schnellstmöglich niederlegen.
- (7) Sollten Sportbeauftragte für eine weitere Amtszeit kandidieren, dürfen diese an der Durchführung der Sitzung bis zum Ende der Wahl nicht beteiligt sein.

§ 14 Abwahl der Sportbeauftragten

- (1) Die vorzeitige Abwahl eines*einer Sportbeauftragten kann schriftlich beantragt werden. Der begründete Antrag hat die Namen der Antragstellenden (mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder), sowie den Namen der abzuwählenden Person zu beinhalten. Dieser muss dem Sportreferat, mindestens acht Tage vor der OV vorliegen, damit die mögliche Wahl auf der Website angekündigt werden kann. Auf der OV wird der Antrag vorgetragen. Beide Parteien werden zum Antrag von der OV angehört. Die Annahme des Antrags benötigt Zweidrittelmehrheit.
- (2) Wird der Antrag angenommen, wird anschließend ein*e kommissarischer Nachfolger*in gewählt. Die im Antrag genannte Person als möglicher*mögliche Nachfolger*in muss anwesend sein und steht automatisch zur Wahl. Weitere anwesende Kandidat*innen können nun vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen. Der Wahlverlauf entspricht dem üblichen Ablauf.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, bleibt die aktuelle Besetzung des Sportreferats bestehen.

C. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

§ 15 Zur Auslegung dieser Sportordnung

- (1) Änderungen dieser Sportordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der OV.

(2) Die Sportordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(3) Alle nach der alten Obleutesatzung gewählten Obmensen bleiben bis Ende des Ferienprogramms des Sommersemesters 2020 in ihrem Amt. Ausnahmen sind § 2 (5) oder eine Neuwahl.

Satzungsänderungen

- 16.07.2020: § 4 (1), § 4 (5), § 4 (17), § 6 (4)
- 18.04.2023: § 5 (2), § 10
- 18.10.2023: § 4 (2)
- 10.04.2025 § 4 (1), § 4 (4)
-